



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

BRANDSCHUTZERLÄUTERUNG

Abgelegene Beherbergungsbetriebe

Brandschutz-Erläuterung 1001
"Brandschutzmassnahmen in abgelegenen
Beherbergungsbetrieben"
Ausgabe 1993

© Copyright 2003 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweis:

Die aktuelle Ausgabe dieser Brandschutzerläuterung finden Sie im Internet unter <http://bsvonline.vkf.ch>

Zu beziehen bei:
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Bundesgasse 20
Postfach
CH - 3001 Bern
Tel 031 320 22 22
Fax 031 320 22 99
E-mail mail@vkf.ch
Internet www.vkf.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
2	Geltungsbereich	4
3	Brandschutztechnische Anforderungen	4
3.1	Feuerwiderstand und Brandabschnittsbildung	4
3.2	Fluchtwege	4
3.3	Blitzschutz	4
3.4	Löschgeräte und Löscheinrichtungen	4
3.5	Sicherheitsbeleuchtung, Kennzeichnung von Fluchtwegen	4
3.6	Brandmeldeanlagen	5
4	Alternative Lösungen	5
5	Betriebliche Massnahmen	5
6	Weitere Bestimmungen	5
7	Schlussbestimmung	5
8	Gültigkeit	6

1 Zweck

Diese Brandschutzerläuterung zeigt die sinngemässe Lösung für Brandschutzmassnahmen in Beherbergungsbetrieben, die weit entfernt von Siedlungsgebieten liegen, und die nicht über eine sichere Stromversorgung verfügen.

2 Geltungsbereich

Die in dieser Brandschutzerläuterung verankerten Brandschutzmassnahmen sind für Beherbergungsbetriebe anwendbar, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- a lange Anfahrtswege, die eine rechtzeitige Intervention der Feuerwehr verunmöglichen;
- b keine genügende Löschwasserversorgung (Vorrat, Druck) zur Verfügung steht;
- c keine dauernde Stromversorgung gewährleistet ist (keine öffentliche Netzversorgung, Solaranlagen gelten als ungenügend).

3 Brandschutztechnische Anforderungen

3.1 Feuerwiderstand und Brandabschnittsbildung

- 1 Für zweigeschossige Bauten ist das Tragwerk mit Feuerwiderstand R 60 zu erstellen.
- 2 Bei drei- und mehrgeschossigen Bauten ist das Tragwerk mit Feuerwiderstand R 60 (nbb) zu erstellen.
- 3 Betriebstechnische Räume sowie Gäste- und Personalzimmer sind in mehrgeschossigen Bauten und Anlagen in Brandabschnitte mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) abzutrennen.
- 4 Bei bestehenden Bauten und Anlagen legt die Brandschutzbehörde die Massnahmen unter Berücksichtigung des Personenschutzes fest.

3.2 Fluchtwege

Bei bestehenden Bauten und Anlagen kann die Brandschutzbehörde Abweichungen zu den im Normalfall geltenden Fluchtwegbestimmungen bewilligen, wobei auch Noteinrichtungen wie Leitern und Seile gestattet werden können ("berggängige" Gäste.)

3.3 Blitzschutz

Beherbergungsbetriebe sind mit einer Blitzschutzanlage auszurüsten.

3.4 Löschgeräte und Löschinstallationen

- 1 In allen Bauten und Anlagen ist mindestens ein geeigneter Handfeuerlöscher zu installieren, in Bauten und Anlagen brennbarer Bauart mindestens ein Löscher pro Geschoss. Alle Standorte müssen gut zugänglich sein und deutlich gekennzeichnet werden.
- 2 Wasserlöschposten sind zu installieren, wenn die gesamte Geschossfläche 500 m² übersteigt und die Wasserversorgung dies erlaubt. Andernfalls sind Eimerspritzen bereitzustellen.

3.5 Sicherheitsbeleuchtung, Kennzeichnung von Fluchtwegen

Fluchtwege und Ausgänge müssen deutlich gekennzeichnet sein. Dort wo die Stromversorgung es ermöglicht, ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

3.6 Brandmeldeanlagen

- 1 Grundsätzlich ist in Beherbergungsbetrieben eine Brandmeldeanlage mit Vollüberwachung erforderlich für:
 - a Bauten und Anlagen mit 2 Geschossen und mehr als 50 Betten;
 - b Bauten und Anlagen mit 3 oder mehr Geschossen und mehr als 30 Betten.
- 2 Infolge der langen Anfahrtswege der Feuerwehr, der ungenügenden Löschwasser- sowie Stromversorgung dienen Brandmeldeanlagen in abgelegenen Beherbergungsbetrieben als reine Personenschutzanlagen.
- 3 Brandmeldeanlagen sind mit Ausnahme der Alarmübermittlung an die öffentliche Feuermeldestelle zu planen, zu bauen und zu betreiben. Für die Gewährleistung der Betriebssicherheit ist eine verantwortliche Person (z. B. Hüttenwart) zu bestimmen.
- 4 Ausnahmen sind in begründeten Fällen gemäss Ziffer 4 dieser Brandschutz Erläuterung möglich.

4 Alternative Lösungen

- 1 Mit Zustimmung der Brandschutzbehörde können in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der Anzahl Schlafplätze sogenannte Haushaltrauchmelder installiert werden.
- 2 Haushaltrauchmelder müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a Der Eigentümer oder Betreiber hat sicherzustellen, dass die Funktion der Melder monatlich überprüft wird und vor Beginn der Bewartungsperiode die Batterien alljährlich vorsorglich ersetzt werden;
 - b der Batterie- und Melderersatz ist im Pflichtenheft der verantwortlichen Person (z. B. Hüttenwart) neben den üblichen vorbeugenden Massnahmen zum Schutz gegen Brände aufzunehmen;
 - c die Melder müssen mit einer Ladekontrolle ausgerüstet sein. Sie müssen einfach zu bedienen sein und während des ganzen Jahres in Betrieb bleiben;
 - d Haushaltrauchmelder sind alle 5 Jahre zu ersetzen.

5 Betriebliche Massnahmen

Für die verantwortliche Person (z. B. Hüttenwart) ist ein Pflichtenheft zu erstellen. Neben den bereits erwähnten Aufgaben hat er Gäste und Personal auf die üblichen Sorgfaltspflichten im Umgang mit Feuer hinzuweisen. Zudem ist er verantwortlich, dass die Fluchtwege jederzeit begehbar sind.

6 Weitere Bestimmungen

Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu dieser Brandschutz Erläuterung zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs>).

7 Schlussbestimmung

Bei bestehenden Bauten und Anlagen entscheidet die Brandschutzbehörde über die erforderlichen Massnahmen, wobei vor allem die Personensicherheit zu gewährleisten ist.

8 Gültigkeit

Diese Brandschutzerläuterung gilt seit 1. Januar 1994.

Genehmigt durch die Technische Kommission VKF am 15. Dezember 1993.

Anpassungen an die VKF-Brandschutzvorschriften 2003 erfolgten am 6. August 2003.

Diese Brandschutzerläuterung wurde im Juli 2003 in Absprache mit dem Schweizerischen Alpenclub SAC überarbeitet.